



Revision des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) & «Analyse zur Angemessenheit der Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften»

Positionen der SSA

Massnahmen zur Pirateriebekämpfung

URG: Die Konsumenten werden auch weiterhin geschützte Werke aus dem Internet für den privaten Gebrauch herunterladen können

Gemäss dem in Vernehmlassung gegangenen Entwurf zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) könnten Konsumenten auch weiterhin geschützte Werke für den privaten Gebrauch aus dem Internet herunterladen – unabhängig davon, ob die Quelle legal oder illegal ist. Übers Ganze gesehen wurden die von der Arbeitsgruppe „Agur 12“ abgegebenen Empfehlungen einbezogen: Internetprovider sollen in die Pflicht genommen werden, um den Zugang zu illegalen Quellen einzuschränken oder zu verhindern. Die Massnahmen sind jenen ähnlich, die im neuen Geldspielgesetz vorgeschlagen werden.

Die Forderungen nach einer besseren Vereinbarkeit des Urheberrechts mit der digitalen Welt wurden in diesem Bereich also gehört und die vorgeschlagenen Massnahmen sind ausgewogen. Rechtswege sind garantiert und der Konsument/die Konsumentin werden nicht kriminalisiert. Die SSA bleibt wachsam, was die Finanzierung dieser Massnahmen betrifft, denn diese darf nicht zu Hauptlasten der Künstler ausfallen.

Enttäuschung bezüglich Vergütungsansprüchen

URG: Kein nennenswerter Fortschritt, was die Vergütungsansprüche der Urheberinnen und Urheber betrifft

Der in Vernehmlassung gegangene Entwurf zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) sieht keine nennenswerte Verbesserung für die Urheberinnen und Urheber vor, was ihre Vergütungsansprüche betrifft – d.h. ihr Anrecht auf Entschädigungen, die Ihnen unabhängig von den Produktions-, Verlags- oder Auftragsverträgen zustehen, und die von den Urheberrechtsgesellschaften ausbezahlt werden.

Die Forderung nach einem unveräusserlichen Vergütungsanspruch für Urheber und Interpreten von audiovisuellen Werken, wenn ihre Werke im Rahmen von Video on



Demand-Diensten genutzt werden, wurde nicht übernommen. Die SSA wird sich in den kommenden Monaten und Jahren weiterhin für diese Forderung stark machen. Denn trotz jüngsten Fortschritten scheinen die bestehenden Instrumente nicht wirksam genug zu sein, um Urheberinnen und Urhebern eine faire Entschädigung zu garantieren – während die Riesen der Digitalindustrie kolossale Gewinne erwirtschaften.

Einzig positiver Punkt: der Entwurf sieht endlich die Einführung eines Verleihrechts in der Schweiz vor – 20 Jahre nach dessen in Krafttreten in der gesamten EU. Sehr bedauerlich ist jedoch, dass sich das vorgesehene Verleihrecht auf den alleinigen Verleih physischer Exemplare beschränkt: elektronische Verleihvorgänge sind explizit ausgeschlossen. Desgleichen regelt der Entwurf nicht, wie mit Privatkopien in Cloud-Systemen umzugehen ist. Angesichts des Entwicklungsstands digitaler Technologien befremden diese beiden Lücken in einem Entwurf zur «Modernisierung des Urheberrechts».

Siehe zu diesem Thema das Dossier [„In den Fängen des Internets“ in Papier Nr. 114](#) und den [Artikel zum Verleihrecht in Papier Nr. 113](#).
Bzgl. eines unveräusserlichen Rechts auf Entschädigung s. [Kasten auf S. 12 von Papier Nr. 101](#)

Nein zu einer Bevormundung der Urheberinnen und Urheber

URG: Urheberinnen und Urheber würden Ihr Selbstbestimmungsrecht verlieren

Der Entwurf zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) sieht eine Ausdehnung der staatlichen Aufsicht auf die freien Verwertungsbereiche der Urheberrechtsgenossenschaften vor. Dies würde eine Bevormundung, ja gar eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit der Urheberinnen und Urheber bedeuten.

Der Staat würde durch seine Genehmigungsbefugnis sowohl auf den Tarifbereich, also sehr direkt auf die Entschädigung der Urheber einwirken, als auch auf die Verteilung der Entschädigung und die Geschäftsführung. All diese Bereiche werden heute entweder von den Verwaltungsräten oder von den Generalversammlungen der Urheberrechtsgesellschaften bestimmt. Die Kontrollmechanismen wären substantiell andere und der Staat könnte sich auf jeder beliebigen Ebene in die Aktivität der Gesellschaften einmischen. Die Urheberinnen und Urheberinnen würden also ihr Selbstbestimmungsrecht verlieren.

Dass Monopole vom Staat nur unter Auflagen genehmigt werden, ist normal. Auf diese Weise funktioniert die staatliche Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften schon lange in den Bereichen, in denen der Staat ihnen solche Monopole gewährt. Nichts aber kann die Ausdehnung dieser Aufsicht auf Rechte begründen, welche die Urheber ihren Gesellschaften auf absolut freiwilliger Basis anvertrauen. Die Urheberinnen und Urheber delegieren auf diese Weise administrative, rechtliche und wirtschaftliche Aufgaben an ihre Genossenschaften – die sie selber beaufsichtigen, da es ja Urheberinnen und Urheber sind, die in den Verwaltungsräten einsitzen und an der Generalversammlung abstimmen.



Zusammen mit ihren Schwestergesellschaften lehnt die SSA diese Änderungen dezidiert ab: mehr als zwei Drittel der von der SSA verwalteten Rechte befinden sich im freien Verwertungsbereich. Die Gesetzesrevision, so wie sie vorgesehen ist, würde die Tätigkeiten der SSA willkürlich und grundlos unter Vormundschaft stellen. Das ist nicht akzeptierbar.

Die Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften sind angemessen Die SSA wird als effizient betrachtet

Das Institut für geistiges Eigentum hat unabhängige Experten mit einer Analyse der Verwaltungskosten der fünf Verwertungsgesellschaften, die über eine Bewilligung zur Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten in der Schweiz verfügen, beauftragt. Diese Analyse zeigt auf, dass die Verwaltungskosten der Schweizer Verwertungsgesellschaften im Allgemeinen, und die der SSA im Besonderen, gesamthaft angemessen sind. Die SSA, die schon immer ein kritisches Augenmerk auf ihre Kosten richtete, ist von diesem Resultat keineswegs überrascht.

Unter Anderem streicht die Studie hervor, dass die von der SSA ausgezahlten Löhne absolut markt- und branchenkonform sind.

Ebenfalls als effizient betrachtet wird die SSA von den Experten im Vergleich mit ähnlichen Organisationen im Ausland – und dies, obwohl letztere auf viel grösseren und zudem nicht in verschiedene Sprachregionen zersplitterten Märkten tätig sind.

Die Analyse stellt die Effizienzsteigerung der SSA innerhalb der Beobachtungsperiode fest, was eine logische Konsequenz der in den letzten Jahren vorgenommenen Kostenreduktion ist. Die jüngst in die Automatisierung bestimmter Prozesse getätigten Investitionen haben sich rasch positiv ausgewirkt. Nichtsdestotrotz wird die SSA selbstverständlich die in der Studie vorgeschlagenen Verbesserungsmöglichkeiten eingehend prüfen, ganz besonders wenn sich daraus eine Senkung der Transaktionskosten mit den Lizenznehmern und den Mitgliedern ergeben könnte.

Die SSA ist der Ansicht, dass diese Studie den definitiven Nachweis erbringt, dass ihre Kosten absolut angemessen und ihre Effizienz real ist. Es gibt aus Sicht der SSA keinen Anlass zum Ausbau der bestehenden Regulierung in den Tätigkeitsbereichen, welche sich unter staatlicher Aufsicht befinden; und vor allem besteht kein Anlass zu einer Ausweitung dieser Regulierung auf Tätigkeitsbereiche der SSA, in denen sie dank des seit über 30 Jahren bestehenden Vertrauens der Urheberinnen und Urheber ausschliesslich im Rahmen von vollkommen freien Vertragsverhältnissen aktiv ist.

[Medienmitteilung](#)